

Bebauungsplan Nr. 18 „Ochsenäcker Nord-West“ der Gemeinde Kirchwalsede

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 26.01.2023 den Bebauungsplan Nr. 18 „Ochsenäcker Nord-West“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bothel entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

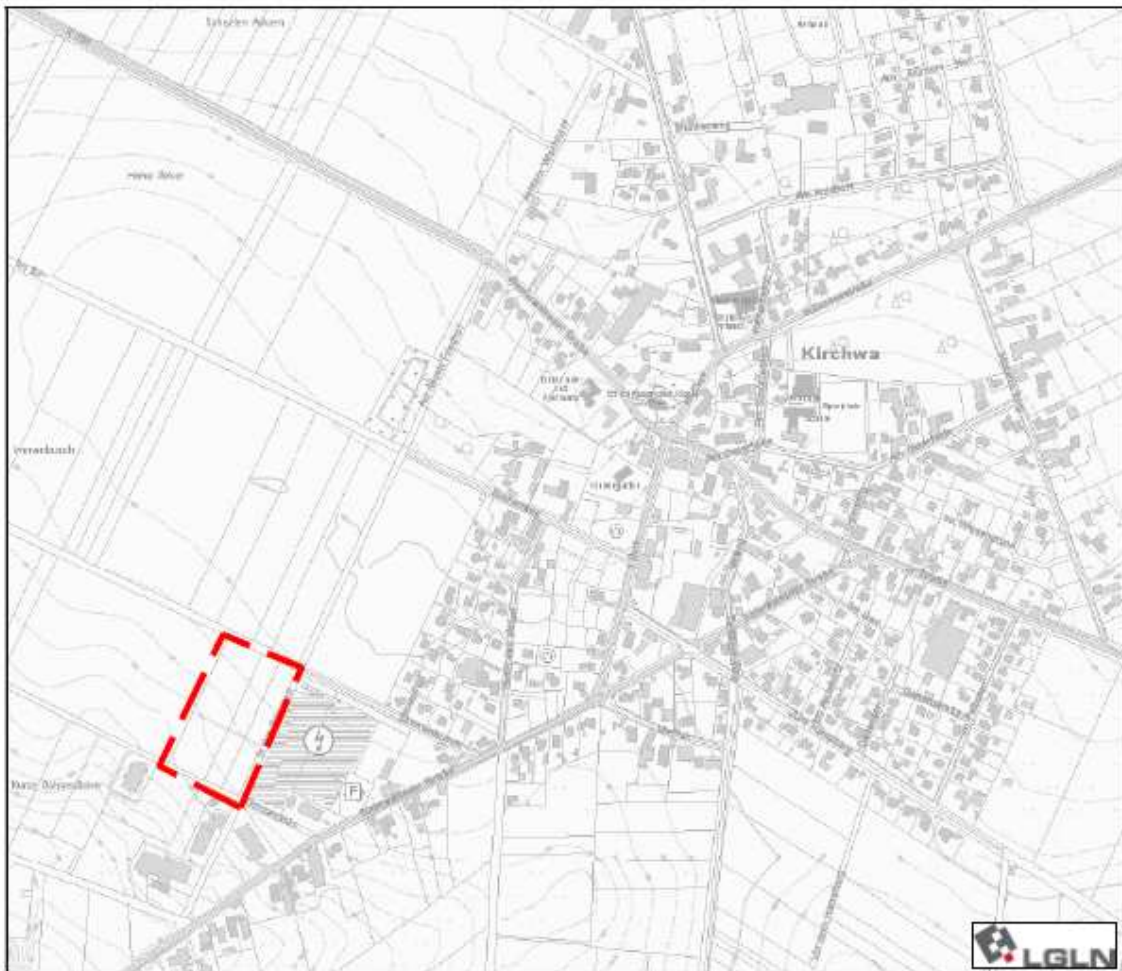


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes (Plangebiet rot gestrichelt umrandet) (Quelle: NIBIS Kartenserver, 2021, LGLN)

Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Ochsenäcker Nord-West“ einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tage der

Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter <https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchwalsede unter Darlegung des die Verletzung oder des Mangels begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Kirchwalsede, den 21.02.2023

Lüning
Der Bürgermeister